

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 11

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Fr. per 1spal. Zeile, bei größeren Aufträgen
entsprechend Rabatt.

Zürich, den 6. Juni 1896.

Wochenspruch: Stunden der Not vergiß,
doch was sie dich lehrten, vergiß nie.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Reorganisation der schweiz. Lehrlingsprüfungen.

Anträge der Expertenkommission

zu Handen der ordentlichen
Jahresversammlung vom
28. Juni 1896 in Genf.

Genehmigt vom Centralvorstand am 21. Mai.

Die Expertenkommission hat nach vorheriger Kenntnisnahme aller Anträge und Anregungen, welche seitens der Sektionen und lokalen Prüfungskommissionen, sowie der Abgeordneten und anderer Organe seit 1891 bei uns eingereicht worden waren, und nach Einsichtnahme der zweiten schweizerischen Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf, sich auf nachstehende Postulate geeinigt:

A. Allgemeines.

1. Den Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins wird empfohlen, dahin zu wirken, daß die Lehrlingsprüfungen durch kantonale Gesetze staatlich anerkannt und die Beteiligung an denselben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt, sowie die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen vorgeschrieben werde.

2. Es ist wünschbar, daß auch die Arbeiterschaft zur Mitwirkung bei den Lehrlingsprüfungen zugezogen werde. Die lokalen Prüfungskommissionen können in geeigneter

Weise Arbeitnehmer berufen und um Bezeichnung von Experten ersuchen.

3. Die Lehrtochter sollten von allen Prüfungskreisen zur Prüfung zugezogen werden.

B. Prüfungsreglement.

4. Die Bestimmungen des Prüfungsreglementes erhalten folgende Ergänzungen bezw. Änderungen:

a) (Art. 2): Zur Prüfung sind zuzulassen alle Lehrlinge (bezw. Lehrtochter), welche zur Zeit der Prüfung mindestens fünf Geschlecht ihrer vertragsmäßigen Lehrzeitdauer absolviert haben (statt wie bisher: "deren Lehrzeit spätestens 9 Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet ist").

b) Zugelassen werden ferner nur solche Lehrlinge bezw. Lehrtochter, welche mindestens während 2 Halbjahreskursen eine gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besucht haben (sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich waren), und zwar in allen für die Schulprüfung obligatorischen Fächern (s. litt. b.), sofern sich der Teilnehmer nicht über genügende Kenntnis in diesen Schulfächern ausweisen konnte.

c) In der praktischen Prüfung (Art. 5) wird die Ausführung einer von den Fachexperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe der Handgeschicklichkeit als Hauptfach, die Ausführung einer Probearbeit dagegen als facultativ erklärt. Es ist für jeden Beruf die Minimaldauer der praktischen Prüfung durch die Central-Prüfungskommission nach Anhörung von Sachverständigen zu bestimmen.

- d) (bisher Art. 5, litt. c). Die Schulprüfung ist für alle Teilnehmer (auch Lehrtochter) obligatorisch in folgenden Fächern: Muttersprache (Lesen, Aufsatz), Techniken (Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen), einfache Buchhaltung, Freihandzeichnen, ferner für die technischen Berufssarten das technische Zeichnen. Die Aufgaben sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepaßt werden und im technischen Zeichnen namentlich bestehen in der Skizzierung nach einem einfachen beruflichen Modell mit Einfachreibung der Maße.
- e) Die Noten sind längst im Lehrbrief nicht mehr aufzuführen, sondern jedem Teilnehmer sonst mitzuteilen und im Register einzutragen und zwar in folgenden Bezeichnungen: sehr gut — gut — ziemlich gut — genügend — ungenügend.
- f) Die Resultate der einzelnen Prüfungen sind von den Prüfungskreisen alljährlich in gleichartige, vom Schweiz. Gewerbeverein zu liefernde Kontrollbücher einzutragen.

C. Berufsslehre.

5. Die h. Bundesbehörden sind zu ersuchen, den Kredit für Förderung der Berufsslehre beim Meister angemessen zu erhöhen.

Begründung.

ad 1. Die Lehrsprüfungen haben, namentlich seitdem sie durch den Schweiz. Gewerbeverein einheitlich organisiert und vom Bund subventioniert worden sind, in kurzer Zeit eine erfreuliche Entwicklung genommen. Trotzdem bedürfen sie noch mehr als bisher der staatlichen Förderung. Nur $\frac{1}{8} - \frac{1}{4}$ der die Lehrzeit vollendenden jungen Handwerker nimmt an den Prüfungen teil. Die Teilnehmer sind vielfach Meistersöhne oder sie hatten das Glück, einen tüchtigen Meister zu finden oder zeichnen sich aus durch besondere Elfer, Fleiß oder Talent, weshalb sie mit gutem Vertrauen auf ihr Können und Wissen der Prüfung sich unterziehen. So lange die Beteiligung an den Prüfungen freiwillig, werden diese kein richtiges Bild der wirklichen Leistungen unserer Werkstattlehre erzeugen. Der hauptsächlichste Zweck der Prüfungen, nämlich: Lehrling und Lehrmeister zu ernstem Wettkampf, zur getreuen gegenseitigen Pflichterfüllung anzuregen, um bis zum Schluß der Lehrzeit die bestmögliche Leistungsfähigkeit zu erlangen — er wird nicht erfüllt werden, so lange nicht von Anbeginn an Meister und Lehrmeister wissen, daß letzterer an der Schlussprüfung sich beteiligen muß, daß ohne den Ausweis über diese Prüfung dem jungen Arbeiter die Anerkennung als Berufsgenosse verweigert werden könnte. Erst die durch staatliche Gesetze und Verordnungen anerkannte, obligatorische Lehrsprüfung wird dieser Institution den wahren Wert verleihen — erst der als amtliche Urkunde geltende Lehrbrief wird im In- und Ausland Ansehen und Bedeutung gewinnen und dem jungen Arbeiter mehr als bisher die Thüren zu den bessern Werkstätten öffnen.

Das Obligatorium bedingt die Einfachreibung der Lehrlinge zum Beginn der Lehrzeit, eventuell auch die Deposition der Lehrverträge bei einem öffentlichen Organ (Gemeindekanzlei, Gewerbegerichtskanzlei oder dergl.), damit ein Register über die jeweilen in der Gemeinde aufgenommenen Lehrlinge geführt werden kann.

So lange nicht ein schweizerisches Gewerbegebot die staatlich anerkannten obligatorischen Lehrsprüfungen vorschreibt, sollten sie durch unsere Sektionen auf kantonalem Boden angebahnt werden. Das Postulat hat gewiß die Sympathien vieler Behörden und Volksklassen für sich. Neuenburg und Genf sind uns bereits vorangegangen, Zürich, Waadt und Freiburg sind geneigt, dem Beispiel zu folgen. Darum dürfen wir mit guter Zuversicht allerseits nach diesem Ziele streben.

ad 2. Wir müssen dahin trachten, alle Klassen der Bevölkerung, namentlich aber diejenigen, welche alzeitig mit

uns leben und schaffen, für die Lehrsprüfungen zu interessieren. Dies geschieht wohl am besten, indem wir sie zur direkten Mitwirkung heranziehen. Bei den seit ca. 30 Jahren bestehenden Fachprüfungen der schweizerischen Buchdrucker ebenso wohl wie bei den staatlich organisierten Prüfungen in den Kantonen Neuenburg und Genf hat sich die Mitwirkung der Arbeiterschaft bestens bewährt. In genannten Kantonen sind die gewerblichen Schiedsgerichte (Prud'hommes) die leitenden Organe der Lehrsprüfungen. Sie bestellen die Fachexperten; von je drei Experten gehören immer 1-2 dem Arbeiterstande an, ohne daß sich dieser Standesunterschied während der Prüfung irgendwie bemerkbar macht. Wenn die Gewerbe- bzw. Meistervereine die Lehrsprüfungen durchführen, können sie wohl ohne Gefahr der Majorisierung eine günstigende Mitwirkung der Arbeiter eintreten lassen. Der schweizerische Gewerbeverein wird in dieser Beziehung keine Vorschriften aufstellen, sondern den einzelnen Sektionen anheimstellen, in wie weit sie dieses Postulat zu verwirklichen gedenken.

ad 3. In den meisten Prüfungskreisen sind bereits seit mehreren Jahren Lehrtochter mit Erfolg geprüft worden. Es ist kein Grund ersichtlich, dieselben anderwärts von dieser Institution auszuschließen.

ad 4. Das bestehende Prüfungs-Reglement (und damit konsequenterweise auch die Anleitung) soll nur in so weit revidiert werden, als es gemäß den offenkundig gewordenen Mängeln im Prüfungsverfahren notwendig und thunlich ist. Wir beantragen daher blos wenige, aber durch die Praxis als wünschbar erkannte Änderungen.

ad a. Da die Lehrzeitdauer bei den gewerblichen Berufssarten sehr verschieden ist ($1\frac{1}{2}$ —4 Jahre), führt die bisher geltende Vorschrift, daß die Lehrzeit spätestens neun Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet sein müsse, zu ungerechten und unlogischen Maßnahmen. Es kann z. B. bei $1\frac{1}{2}$ Jahren Lehrzeitdauer ein Teilnehmer zugelassen werden, der erst die Hälfte seiner Lehrzeit absolviert hat, während ein anderer, welcher über $\frac{3}{4}$ seiner Lehrzeit (d. h. 3 Jahre) absolviert hat, nicht zugelassen werden darf. Die Prüfung sollte in einem Zeitpunkt stattfinden, wo der Lehrling eine gewisse Reife in seinen Berufskenntnissen erlangt, also den größeren Teil seiner Lehrzeit hinter sich hat. Das Verhältnis von $\frac{5}{6}$ absolviertem Lehrzeit (2 $\frac{1}{2}$ Jahre bei 3 Jahren Vertragsdauer) halten wir für angemessen. Hat ein Bewerber erst im Herbst seine Lehrzeit vollendet, so kann er in der Regel gleichwohl im vorhergehenden Frühjahr zugelassen werden.

Sollte die Beteiligung an den Prüfungen erheblich zunehmen, (z. B. infolge Obligatorium), so ist die Einführung halbjährlicher Prüfungen (Frühling und Herbst nach dem Beispiel Genfs) angezeigt und wird einem Prüfungskreise verwehrt werden können. (Schluß folgt).

Der schweizerische Lehrvertrag.

Berehrte Leser!

Es sei mir gestattet, hierüber ein Wort zu sprechen. Ich finde es für sehr notwendig, daß derselbe korrigiert werde, damit bestehende Mängel beseitigt und durch bessere Paragraphen ersetzt werden. Hauptsächlich sind zu berühren die §§ 13 und 15. Es liegen momentan zwei Fälle vor; einer hier in Albstätten, einer in St. Gallen. Der Lehrling des hiesigen Meisters hat ohne triftigen Grund eines schönen Morgens das Weite gesucht; die Lehrtochter in einem Konfektionsgeschäft in St. Gallen ist auf einmal abgereist in ihre Heimat ins Engadin. In den angeführten Fällen war in den Lehrverträgen (§ 11) für unberechtigtes Ausstreten vor Ablauf der Lehrzeit eine Entschädigung an den Lehrmeister vorgesehen. Der betreffende Lehrmeister und die betreffende Lehrmeisterin haben, gestützt auf § 11, wegen Vertragsbruch die festgesetzte Entschädigung verlangt; weil aber der § 15